

**Satzung des Vereins Evangelischer Kinderspielkreis  
Kassel-Harleshausen e.V.  
in der Fassung vom 07. Juni 2016**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Evangelischer Kinderspielkreis Kassel-Harleshausen e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kassel.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein will die vorschulische Erziehung der Kinder im evangelischen Glauben fördern und die dafür erforderlichen Einrichtungen in personeller und sachlicher Hinsicht schaffen und unterhalten. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Jede geschäftsfähige Person, die den Zweck des Vereins im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu fördern gewillt ist, kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Anmeldungen zur Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Im Fall der Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- (4) Der Austritt ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Stimmen zu entscheiden hat.

## § 4

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 5

### Mitgliederversammlung

- (1) Es ist mindestens jedes Jahr, in der Regel im ersten Halbjahr, eine Jahreshauptversammlung abzuhalten. Sie wird durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung ist mindestens fünf Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zur Post zu geben oder durch Boten zu überbringen.
- (2) Mitgliederversammlungen finden im Bedarfsfalle statt oder wenn es  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder beantragt oder das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einberufung erfolgt nach den Regeln des vorstehenden Absatzes.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher an den Vorsitzenden zu richten.
- (4) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) Entschließung über den Geschäfts- und Kassenbericht
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Erteilung von Richtlinien über die Vereinstätigkeit
  - e) Festlegung des Mitgliedsbeiträgen
  - f) Erledigung von Anträgen
  - g) Änderung der Satzung.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Beschlüsse zu g) des Absatzes 4 und die Beschlüsse über die Auflösung des Vorstandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 6

### Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus:  
dem Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Schatzmeister  
dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand ist alle zwei Jahre neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die bisherigen Vorstandsmitglieder führen ihre Geschäfte bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger fort.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung eine Neuwahl für dessen restliche Amtsdauer vorzunehmen.
- (4) Der Dienst der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er ist an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

## § 7

### Vertretung des Vereins

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein Vorstandsmitglied vertreten.

## § 8

### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Kassel-Harleshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und für die Erziehung der Kinder im evangelischen Glauben zu verwenden hat.